

AMAL
Hilfe für Betroffene rechter Gewalt e. v.
Bautzener Str. 20
02826 Görlitz

Druck: Druckerei Dünnbier

Gestaltung: Bianka Langnickel

Die Herausgabe dieser Broschüre wurde gefördert durch:
sächsische Landesprogramm
weltoffenes Sachsen - für Demokratie und Toleranz und



Initiativ gegen Rechtsextremismus in den Neuen Bundesländern

04	Einleitung
07	Warum diese Broschüre?
08	Was kann ich erwarten und was muss ich tun?
10	Rassisten haben mich angegriffen
11	Muss ich wirklich Anzeige stellen?
12	Was bedeutet eine Anzeige und wie mache ich das?
13	Was mache ich, wenn die Täter mich anzeigen, weil ich mich gewehrt habe?
14	Gedächtnisprotokoll
15	Was sollte ich noch tun? Was macht die Polizei?
16	Was macht die Staatsanwaltschaft?
17	Wie lange dauert das Ganze?
18	Was passiert im Gerichtssaal?
19	Kann ich noch mehr Einfluss auf das Verfahren nehmen?
21	Wer bezahlt meinen Anwalt? Wie bekomme ich von den Tätern Entschädigung?
22	Wer bezahlt meinen Anwalt in einem Zivilprozess? Kann man die Sache nicht in einem persönlichem Gespräch klären?
23	Die Rolle von Medien
24	Welche finanziellen Hilfen kann ich erwarten?
26	Warum kann ich nicht aufhören, an den Angriff zu denken?
30	Ich will hier weg!
32	Adressenliste
37	Musterbriefformulare

Angriff

RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN

RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN

H ANGEGRIFFEN RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN

Sie wurden von rassistischen Angreifern beleidigt, geschlagen, getreten. Vielleicht haben viele Menschen diesen Angriff mitbekommen aber niemand hat Ihnen geholfen. Vielleicht waren Sie ganz allein auf der Strasse oder gerade mit Freunden auf dem Weg nach Hause.

Sie stellen sich nun die quälenden Fragen: Warum ist mir das passiert? Warum wurde ich angegriffen? Was habe ich den Angreifern getan? Warum hassen die mich? Auf diese Fragen gibt es nur eine Antwort:

Sie haben nichts getan. Bei Ihnen liegt keine Schuld. In Deutschland werden immer wieder Menschen angegriffen, beschimpft oder bedroht, die in das Feindbild „nicht deutsch“ eingeordnet werden.

Die Zuordnungen zu diesem Feindbild richten sich rein nach äußerlichen Merkmalen wie Hautfarbe, Sprache oder Erscheinungsbild. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Opfer in Deutschland geboren und aufgewachsen oder erst später eingewandert sind. Sie werden von den Rassisten als „nicht dazugehörig“ eingeordnet.

In den meisten Fällen gehören die überwiegend jugendlichen Angreifer keiner organisierten rechten Gruppe an. Aber sie gehören zu rechten Cliques, die niemanden akzeptieren wollen, der nicht in ihr Weltbild passt.

Das beschränkt sich nicht auf Migranten und Flüchtlinge. Ihr Hass richtet sich auch gegen alternative Jugendliche, Behinderte, Homosexuelle und Obdachlose. Sie hassen alles, was ihnen kulturell fremd erscheint.

Oft beschimpfen die Angreifer ihre Opfer, bevor sie gewalttätig werden. Es sind immer wieder die gleichen Provokationen: „Geh dahin, wo du her kommst!“ Was willst du hier?“ - „Du hast hier nichts zu suchen!“ – „Das ist unser Land!“ - Ihr rassistisches Handeln wendet sich zwar gegen einzelne Personen, gemeint sind aber alle, die sie einer ihrer Feindgruppen zuordnen.

Ihr Rassismus wird genährt durch politische Diskussionen sowohl von staatlicher Seite als auch an den Stammtischen. Die entsprechenden rassistischen Positionen kennzeichnen die öffentlichen Debatten über Asylgesetze, doppelte Staatsangehörigkeit, Einwanderungsbestimmungen oder auch Terrorismus.

GRIFFEN RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN RASSISTEN HABEN MICH ANGEGRIFFEN

Die Täter wollen den Opfern klar machen, dass sie in dieser Gesellschaft nichts zu suchen hätten und als Menschen weniger wert sein sollen. Deshalb ist es wichtig zu verstehen, dass Sie selbst keine Schuld an dem Angriff haben. - Sie wurden angegriffen, die anderen sind die Angreifer.

Es traf Sie - gemeint sind alle, die nicht in das Weltbild der Rassisten passen!

MUSS ICH WIRKLICH ANZEIGE STELLEN?

ICH WIRKLICH ANZEIGE STELLEN? MUSS ICH WIRKLICH ANZEIGE STELLEN?

STELLEN?

Betroffene haben oft die Einstellung, dass eine Anzeige bei der Polizei keinen Sinn macht. Sie haben Angst, dass ihnen das Gericht nicht glaubt und die Tat verdreht dargestellt wird. Wir raten in den allermeisten Fällen dennoch dazu: Stellen Sie eine Anzeige! Für Entschädigungsforderungen wie ein Schmerzensgeld oder Schadensersatz ist eine Anzeige Voraussetzung. Aber auch darüber hinaus kann man mit einer Anzeige etwas erreichen: Eine Anzeige führt dazu, dass die Polizei gezwungen ist Ermittlungen anzustellen. Ohne eine Anzeige hat der Angriff für die Täter keinerlei negative Konsequenzen. Das ermutigt sie und andere rechte Jugendliche weiterzumachen. Kommt es nach einer Anzeige zur gerichtlichen Verurteilung der Tat, kann die Öffentlichkeit nicht mehr einfach verschweigen, dass es in der Stadt ein Problem mit rechten Jugendlichen und rassistischen Einstellungen der Bevölkerung gibt. Die gerichtliche Verurteilung des Angriffes kann dabei als Alarmsignal an die Verantwortlichen verstanden werden. Das weithin verbreitete Schweigen über rassistische Einstellungen in der

Bevölkerung einer Stadt oder gar über organisierte rechtsextreme Strukturen wird so zumindest erschwert. Es kommt manchmal vor, dass die Täter Sie anzeigen und behaupten, Sie hätten den Angriff provoziert. Eine eigene Anzeige ist in einem solchen Fall ein möglicher Schutz, weil die Polizei aufgrund Ihrer Anzeige ermitteln muss und damit der reale Ablauf der Tat aufgedeckt werden kann.

WAS BEDEUTET EINE ANZEIGE WAS BEDEUTET EINE ANZEIGE WAS BEDEUTET

WAS BEDEUTET EINE ANZEIGE UND WIE MACHE ICH DAS?

WAS BEDEUTET EINE ANZEIGE? UND WIE MACHE ICH DAS?

Eine Anzeige ist zunächst nichts weiter als eine Mitteilung an die Polizei, dass eine Straftat stattgefunden hat. Grundsätzlich können Sie die Anzeige direkt bei jeder Polizeidienststelle stellen. So können Sie zum Beispiel eine Tat, die in München stattgefunden hat auch in Hamburg zur Anzeige bringen. Sie können eine Anzeige jedoch auch schriftlich bei der Staatsanwaltschaft stellen (siehe Beispielbrief im Anhang). Bevor Sie eine Anzeige stellen, lassen Sie sich die Ereignisse noch einmal in Ruhe durch den Kopf gehen, damit Sie die Details möglichst genau wiedergeben können. Es kann auch hilfreich sein nicht alleine zur Polizei zu gehen und eine vertraute Person oder einen Mitarbeiter einer Opferberatungsstelle mitzunehmen. Sie können eine Anzeige auch noch bis zu drei Monaten nach einer Tat stellen. Bei der Anzeigenaufnahme haben Sie grundsätzlich das Recht auf einen Dolmetscher in Ihrer Muttersprache, den die Polizei bezahlen muss. Sie sollten auf diesem Recht bestehen. Auch wenn Sie selbst Ihre Deutschkenntnisse für ausreichend halten, kann es gerade in ungewohnten und angespannten Situationen zu Missverständnissen kommen, die die Ermittlungen der Polizei erschweren. Ein Freund, der gut Deutsch spricht, kann Ihnen zwar bei einem ersten Gespräch mit der Polizei helfen, die schriftliche Aussage, die die Polizei dann von Ihnen zu Protokoll nimmt, muss allerdings von einem staatlich vereidigten Dolmetscher übersetzt werden. Die Polizei wird einen solchen Dolmetscher in der Regel telefonisch rufen. Falls Sie auf den Dolmetscher nicht warten können oder wollen, bitten Sie die Polizei, den Dolmetscher an einem anderen Tag zu bestellen und Ihnen entsprechend Bescheid zu sagen. Dann wird Ihre Aussage an einem der nächsten Tage aufgenommen. Die Polizei gibt Ihrer Anzeige eine Tagebuchnummer. Schreiben Sie sich diese Nummer auf und/oder lassen Sie sich eine Bestätigung der Anzeige geben. Wenn Sie sich später erkundigen wollen, was aus Ihrer Anzeige geworden ist, ist es hilfreich diese Nummer zu haben. Sie sollten sich auch klar darüber sein, dass eine einmal gestellte Anzeige später nicht mehr zurückgenommen werden kann. Die Tat wird selbst, wenn Sie Ihre Anzeige zurücknehmen, „von Amts wegen“ verfolgt. Dies gilt nicht für Delikte, die die Polizei nur auf Antrag verfolgt. Für diese Taten ist es wichtig, explizit einen Strafantrag zu stellen.

Strafantrag (siehe Beispielbrief im Anhang)

Eine einfache, eine vorsätzliche und eine fahrlässige Körperverletzung sowie eine Beleidigung werden nur auf Strafantrag verfolgt. Auf dem Anzeigenformular, das die Polizei ausfüllt, sollte das entsprechende Kästchen angekreuzt werden. Strafantrag kann auch schriftlich bis zu drei Monate nach der Tat erfolgen.

Da man bei einer Anzeigenaufnahme in der Regel noch nicht weiß, welchem juristischen Straftatbestand die Tat zugeordnet wird, sollte vorsorglich immer ein Strafantrag gestellt werden. Die Polizei ist dazu verpflichtet, Ihre Anzeige aufzunehmen. Sie hat nicht das Recht Sie unverrichteter Dinge wieder nach Hause zu schicken. Sollte es vorkommen, dass die Polizei Ihre Anzeige nicht aufnimmt, Ihnen einen Dolmetscher verweigert oder Ihnen eine schriftliche Anzeigenbestätigung nicht aushändigen will, so haben Sie das Recht, sich zu beschweren und/oder zu einer anderen Polizeidienststelle zu gehen.

Dienstaufsichtsbeschwerde

(siehe Beispielbrief im Anhang)

Möchte man sich über das Verhalten der Polizei beschweren, so kann man dies schriftlich beim Polizeipräsidium oder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft tun. Das Ergebnis wird Ihnen dann mitgeteilt. Auch wenn auf diese Beschwerde zunächst nichts konkretes folgt, kann man doch davon ausgehen, dass derartigen Beschwerden in der Polizeibehörde genau nachgegangen und – zumindest bei Häufung von Beschwerden – die entsprechenden Polizeibeamten zur Rechenschaft gezogen werden.

WAS MACHE ICH, WENN DIE TÄTER MICH ANZEIGEN, WEIL ICH MICH GEWEHRT HABE?

HABE ICH MICH GEWEHRT HABE ICH MICH GEWEHRT HABE

Wenn Sie angegriffen werden, haben Sie gesetzlich das Recht, sich angemessen zur Wehr zu setzen (Notwehr). Vor Gericht kann Ihnen das nicht zum Nachteil ausgelegt werden. Deshalb brauchen Sie keine Angst zu haben, bei der polizeilichen Vernehmung bei der Wahrheit zu bleiben. Wenn Sie sich allerdings unsicher sind, ob Ihre Verteidigung als „angemessen“ angesehen werden würde, wenden Sie sich an einen Anwalt oder an eine Opferberatungsstelle. Wenn die

Gericht

WAS PASSIERT IM GERICHTSSAAL?

GERICHTSSAAL? WAS PASSIERT IM GERICHTSSAAL? WAS PASSIERT IM GERICHTSSAAL?

Wird die Hauptverhandlung eröffnet, sind die Rollen folgendermaßen verteilt: Auf der einen Seite sitzen die Täter als Angeklagte, die sich in der Regel einen Anwalt nehmen. Auf der anderen Seite sitzt der Staatsanwalt, der im Namen des Staates die Täter anklagt, da diese mit dem Angriff auf Sie geltende Gesetze gebrochen haben. Zentral, meist etwas erhöht, sitzt der Richter und eventuell zwei Laienrichter oder Beirichter. Außerdem befinden sich noch eine Schreibkraft und eventuell ein Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe oder andere Sachverständige im Gerichtssaal. Sie selbst und andere Zeugen werden zu einem oder zu mehreren Terminen geladen und treten als Zeuge der Staatsanwaltschaft auf, um die Ereignisse zu schildern. Dabei sitzen Sie in der Mitte mit Blick auf den Richtertisch und werden, nachdem Ihre Personalien aufgenommen wurden, zunächst vom Richter dazu aufgefordert, die Sache mit Ihren eigenen Worten zu schildern. Anschließend stellen Ihnen der Richter, der Staatsanwalt und der Anwalt des Angeklagten Fragen. Ihnen wird für diese Aussage vom Gericht ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt. Als Zeuge sind Sie verpflichtet, wahrheitsgemäß auszusagen. Der Richter weist Sie noch einmal besonders darauf hin. Er will Ihnen damit nicht persönlich unterstellen, dass Sie eventuell lügen, sondern dies ist Teil des Verfahrens und er hat dies bei allen Zeugen zu tun. Wenn Sie die Antwort auf eine Frage nicht mehr genau wissen oder sich nicht mehr erinnern, sollten Sie dies sagen, damit Sie nicht früheren Aussagen bei der Polizei widersprechen. Auch für solche Fälle ist es hilfreich, wenn Sie sich Ihr Gedächtnisprotokoll noch einmal vor der Gerichtsverhandlung durchlesen. Erscheinen Sie nicht vor Gericht, kann gegen Sie ein Ordnungsgeld oder gar Gefängnis beantragt werden. Ansonsten spielen Sie während des Prozesses keine aktive Rolle. Bis der Richter Sie hereinrufen lässt, müssen Sie mit anderen Zeugen vor der Tür warten. Nachdem Sie Ihre Aussage gemacht haben, können Sie gehen oder für den Rest der Verhandlung bis zur Urteilsverkündung zuhören. Hat das Gericht die „Beweisaufnahme“ abgeschlossen – das bedeutet in der Regel alle Zeugen und Sachverständigen gehört – halten die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung des Angeklagten ein Plädoyer. Der Richter zieht sich für einige Minuten zurück und verkündet dann das Urteil.

Plädoyer

Das Plädoyer ist eine Rede, in der aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder der Verteidigung dargestellt wird, wie sich der Angriff wahrscheinlich abgespielt

hat, welche Gesetze dabei gebrochen wurden und welche weiteren Umstände (Alkohol, rechtsextreme Täter Einstellungen etc.) dabei zu berücksichtigen sind. Anschließend wird eine Empfehlung über die Höhe der Strafe ausgesprochen. Waren die Beschuldigten zur Tatzeit unter 18 Jahren, findet das Strafverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Auch bei Beschuldigten zwischen 18 und 21 Jahren (Heranwachsende) kann der Richter die Öffentlichkeit ganz oder für bestimmte Teile des Verfahrens ausschließen. Bei Angeklagten, die während der Tat älter als 21 Jahre waren, muss die Öffentlichkeit zugelassen werden.

KANN ICH NOCH MEHR EINFLUSS AUF DAS VERFAHREN NEHMEN?

Sie können sich, in dem Sie als Nebenkläger auftreten, auch aktiv in das Verfahren einmischen. Dies können Sie alleine oder mit Hilfe eines Anwalts, der Sie vertritt. Nebenklage sollten Sie schon während des Ermittlungsverfahrens möglichst durch einen Anwalt beantragen. Sie können sich aber auch erst später, wenn die Hauptverhandlung schon läuft, dazu entscheiden.

Nebenklage

Nebenkläger können in bestimmten Bereichen auf das Verfahren einwirken. So können sie Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen, vor Gericht Fragen und Anträge stellen und Rechtsmittel gegen das Strafurteil einlegen. Der Nebenkläger eines Strafverfahrens kann während der gesamten Verhandlung neben der Staatsanwaltschaft Platz nehmen und muss nicht im Zuschauerraum sitzen. Man sollte sich dabei von einem Anwalt vertreten lassen und erhält für die entstehenden Kosten unter bestimmten Umständen staatliche Prozesskostenhilfe. Nebenklage ist nicht zulässig bei jugendlichen Tätern (14 bis 18 Jahre).

Nebenklage bedeutet:

Sie haben ein Recht darauf, sich gemeinsam mit Ihrem Anwalt vor dem Gerichtstermin die Akten genau anzusehen; Sie können an der gesamten Gerichtsverhandlung an der Seite des Staatsanwaltes teilnehmen und müssen nicht vor der Tür auf Ihre Vernehmung warten; Ihnen wird für die gesamte Gerichtsverhandlung, nicht nur während Ihrer eigenen Aussage, ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt, so dass Sie auch den anderen Aussagen, den Plädoyers und dem Urteilspruch folgen können. Sie können über Ihren Anwalt eigene Beweisanträge stellen und weitere Zeugen vorladen lassen; Sie können durch Ihren Anwalt Stellungnahmen zu Beweisanträgen der Angeklagten abgeben; Ihr Anwalt kann beleidigende Fragen zurückweisen und dabei helfen, die Schuldfrage nicht umzudrehen; Sie können über Ihren Anwalt selbst Fragen an die

Angeklagten richten; Und Ihr Anwalt kann am Ende des Prozesses ein Plädoyer halten. Eine Nebenklage ist allerdings nur zulässig, wenn die Täter zur Tatzeit 18 Jahre oder älter sind. Sie ist bei den meisten Delikten zulässig, Ausnahmen bilden allerdings „Nötigung“ oder „Bedrohung“. Sie sollten solche Fragen jedoch mit einem Anwalt besprechen. Ist der Angeklagte unter 18 Jahre alt und eine Nebenklage daher nicht möglich, können Sie sich zur Unterstützung einen Anwalt als „Zeugenbeistand“ nehmen. Zwar hat der anwaltliche Zeugenbeistand nicht die gleichen Möglichkeiten wie der Anwalt in der Nebenklage, er kann aber trotzdem eine große Hilfe sein. Dies gilt insbesondere dafür, wenn es gilt beleidigende Fragen des Angeklagten oder seines Rechtsanwaltes zurückzuweisen.

Erwachsenenstrafrecht Jugendstrafrecht

Oft sind die rechtsextremen Täter Jugendliche (zur Tatzeit unter 18) oder Heranwachsende (zur Tatzeit zwischen 18 und 21). Bei Jugendlichen wird grundsätzlich das Jugendstrafrecht angewandt, dessen Zielsetzung in erster Linie die Erziehung und nicht die Strafe ist. Entsprechend wird hier der „geistige Reifeprozess“ der Jugendlichen, ihre familiäre Situation und berufliche Perspektiven berücksichtigt. Die Rechte der Opfer sind in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in einigen Punkten beschnitten: Ist der Täter Jugendlicher, ist eine Nebenklage unzulässig. Die Öffentlichkeit wird grundsätzlich von der Hauptverhandlung ausgeschlossen. Ist der Täter Heranwachsender, ist Nebenklage zulässig, aber das Gericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn es befundet, dass der Heranwachsende in seiner Reife einem Jugendlichen gleichzusetzen und der Ausschluss im Interesse seiner Entwicklung geboten sei. Dann kommt auch hier das Jugendstrafrecht zur Anwendung.

WER BEZAHLT MEINEN ANWALT

Grundsätzlich muss in einem Gerichtsverfahren derjenige die Anwaltskosten übernehmen, der verurteilt wird. Werden die Täter daher freigesprochen, so müssten Sie Ihre Anwaltskosten eigentlich selbst tragen. Wenn Sie allerdings nur geringe finanzielle Einkünfte haben, können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Sie sollten gleich beim ersten Gespräch mit Ihrem Anwalt klären, ob dieser bereit ist, für Sie Prozesskostenhilfe zu beantragen und auf dieser Grundlage zu arbeiten.

Prozesskostenhilfe

als Sozialhilfeempfänger, als Volljähriger in Ausbildung oder sonst wenig Begüterter einen Prozess anstrengt, hat einen Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Er muss sein nur kleines Einkommen und seine Ausgaben, wie Miete, Schuldentilgung etc., nachweisen. Diese Regelung soll gewährleisten, dass auch Opfer klagen können, die sich eine teure Rechtsverfolgung sonst nicht leisten könnten. Sie können Ihren Anwalt außerdem darauf hinweisen, dass der DAV (Deutscher Anwaltsverein, siehe Adressenliste hinten) eine „Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ gegründet hat, bei der Ihr Anwalt die Übernahme seiner Aufwendungen beantragen kann.

WIE BEKOMME ICH VON DEN TÄTERN ENTSCHÄDIGUNG?

WIE BEKOMME ICH VON DEM TÄTER

Entschädigungen und Schmerzensgeld werden nicht im Strafverfahren sondern im Zivilverfahren eingeklagt. Im Gegensatz zu einem Strafverfahren gibt es im Zivilverfahren keinen staatlichen Ankläger (Staatsanwalt). Vielmehr stehen sich Angreifer und Betroffener gegenüber. Das Gericht hat die Aufgabe zwischen beiden zu

vermitteln. Auch diese Möglichkeit sollten Sie mit Ihrem Anwalt erörtern. Grundsätzlich sollte eine Schmerzensgeldklage in einem Zivilprozess erst dann verhandelt werden, wenn der Strafprozess abgeschlossen ist. Jedoch verjährt Ihr Anspruch auf Schmerzensgeld nach Ablauf von drei Jahren nach der Tat. Bei einem langen Strafverfahren muss daher Zivilklage eingereicht werden, bevor der Strafprozess beendet ist.

ZIVILPROZESS? **WER BEZAHLT MEINEN ANWALT IN EINEM ZIVILPROZESS?**

Prozesskostenhilfe wird beim Zivilprozess nur gewährt, wenn Sie Aussicht auf Erfolg haben. Praktisch bedeutet dies, dass, wenn Ihr Antrag auf Prozesskostenhilfe positiv entschieden wurde, Sie sehr gute Chancen haben, das Zivilverfahren zu gewinnen. Üblicherweise reicht man daher eine Zivilklage nur unter der Voraussetzung ein, dass Prozesskostenhilfe gewährt wird. Damit kann man das Kostenrisiko ausschalten.

DIE SACHE NICHT IN EINEM PERSÖNLICHEN GESPRÄCH KLÄREN? **KANN MAN DIE SACHE NICHT IN EINEM PERSÖNLICHEN GESPRÄCH KLÄREN?**

Bei einem Angriff, der nicht so schwer war, gibt es die Möglichkeit, durch einen neutralen Vermittler den „Konflikt“ gemeinsam zu lösen. Das Verfahren heißt Täter-Opfer-Ausgleich. In der Regel wird das Ergebnis eines solchen Ausgleichs die Zahlung von Schmerzensgeld oder Schadensersatz und eine förmliche Entschuldigung beim Opfer sein. Ein Täter-Opfer-Ausgleich setzt voraus, dass der Täter sich ernsthaft mit dem Betroffenen auseinandersetzt, die Tat und deren Folgen bereut und zu einer Wiedergutmachung bereit ist. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist die freie Entscheidung der Beteiligten. Das bedeutet: Es liegt an Ihnen, ob Sie einer Teilnahme zustimmen. Auch wenn Sie zunächst eingewilligt haben und während der Gespräche den Eindruck bekommen, dass sich der Täter nur mit Ihnen unterhält, weil er Angst vor einer Bestrafung hat, nicht aber, weil er seine Tat bereut, können Sie das Gespräch jederzeit abbrechen. Ein Täter-Opfer-Ausgleich kann durch den zuständigen Richter oder Staatsanwalt, aber auch durch den Angreifer oder Sie selbst beantragt werden. Die Vermittlungsstellen der Sozialen Dienste der Justiz oder eine andere Schlichtungsstelle klären dann die Möglichkeiten für einen Ausgleich und

führen ihn mit dafür ausgebildeten Schiedspersonen durch. Konnte die Sache auf diese Art und Weise geklärt werden, wird das Ergebnis an die zuständige Staatsanwaltschaft oder den Richter weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft kann dann die Einstellung des Strafverfahrens beantragen oder das Gericht kann die Strafe mildern.

MEDIEN DIE ROLLE VON MEDIEN DIE ROLLE VON MEDIEN **DIE ROLLE VON MEDIEN**

Zeitungen aber auch Rundfunk und Fernsehen reagieren in den letzten Jahren bezüglich rechtsextremistischer Angriffe sensibler. Es ist möglich, dass sich nach einem Angriff Journalisten an Sie wenden, um mehr über den Tathergang zu erfahren. Insgesamt können gut recherchierte, seriöse Medienbeiträge, die über den tatsächlichen Verlauf einer Tat informieren und deren Hintergründe aufzeigen, in der öffentlichen Auseinandersetzung, eine überaus positive Rolle spielen. Es gibt viele Beispiele, wo es durch gute Medienarbeit gelungen ist, eine breite Öffentlichkeit über Täter, Tathergang und Opfer fundiert und umfangreich zu informieren. Damit kann der Gefahr entgegengewirkt werden, vor Gericht aus Tätern Opfer und aus Opfern Täter zu machen. Aber Vorsicht! Eine gute Medienarbeit beruht auf vertrauenswürdigem, gut recherchierendem Journalisten. Wie können Sie sich jedoch Klarheit über einen Journalisten verschaffen, den Sie nicht kennen? Erste Hinweise gibt das Medium, für das ein Journalist arbeitet. So gibt es beispielsweise Zeitungen, die zur sogenannten Boulevard-Presse gehören, mit denen eine Zusammenarbeit erst gar nicht angefangen werden sollte. Wenn Sie mit der Medienlandschaft nicht vertraut sind, erkundigen Sie sich bei Freunden über die Zeitung oder das Magazin, für das der Journalist arbeitet. Wenn sie sich dafür entscheiden, mit einem Journalisten zu arbeiten, führen Sie ein Vorgespräch, machen Sie sich ein Bild von ihm und fragen Sie ihn nach seinen Vorstellungen und Absichten. Der Journalist ist derjenige, der etwas von Ihnen will. Deshalb sollten Sie Ihre Interessen auch klar formulieren. So können Sie beispielsweise verlangen, dass Ihr Name nicht genannt wird. Auch hier kann es hilfreich sein zu einem ersten Treffen einen Freund mitzunehmen, um gemeinsam zu einer Einschätzung zu kommen. Falls eine Gerichtsverhandlung ansteht und Sie mit einem Anwalt Nebenkläger sind, sollten Sie eine Zusammenarbeit mit den Medien unbedingt mit Ihrem Anwalt besprechen. Es gibt auch die Möglichkeit, auf Artikel, von denen Sie denken, dass sie die Ereignisse falsch wiedergeben, zu reagieren. Wenn Sie mit der Berichterstattung in der lokalen Presse aber auch in den überregionalen Medien nicht einverstanden sind, wehren Sie sich. Sie können beispielsweise in einem Leserbrief Ihre Sicht der Dinge ausdrücken. Sie können auch Kontakt zu dem Journalisten aufnehmen, der den Artikel verfasst hat. Immer wieder kommt es vor, dass Artikel geschrieben werden, ohne dass man die Betroffenen eines Angriffs zu Wort kommen lässt. Fragen Sie den Journalisten, warum er nicht mit Ihnen gesprochen und an Ihrer Sicht der Dinge kein Interesse gezeigt hat.

Finanzen

WELCHE FINANZIELLEN HILFEN KANN ICH ERWARTEN?

Wenn die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind, können Sie bei folgenden Behörden und Organisationen Anträge stellen:

Aktion Cura

Aktion Cura ist ein Verein, der seit 1993 Opfer rassistischer Gewalt finanziell unterstützt, die sich in einer existenziellen Notsituation befinden. Eine Unterstützung kann beispielsweise gewährt werden für eine Neuanschaffung von zerstörten Gebrauchsgegenständen, dem Kauf von medizinischen Hilfsmitteln (auch Zahnersatz) oder der Finanzierung von Erholungsreisen. Es können jedoch auch Gelder für Nachhilfeunterricht und Ausbildungsförderung beantragt werden. Die schriftliche Antragstellung ist problemlos und unbürokratisch. Dabei sollte man schildern, was passiert ist und warum man welche Hilfe in welcher Höhe beantragt. Vorher telefonisch nachzufragen ist immer gut. Die Adresse von Aktion Cura lautet:

Aktion Cura

PF 30 22 04, 10753 Berlin
Tel. 030 – 23 00 43 20

Bundesanwaltschaft

Die Bundesregierung hat seit 01.01.2001 Gelder für die Entschädigung von Opfern rechtsextremer, rassistischer und antisemitischer Gewalt bereitgestellt. Für den Erhalt dieser Gelder muss man sich vom Generalbundesanwalt ein Antragsformular zuschicken lassen, dieses ausfüllen und persönlich unterschreiben. In dem Formular werden u.a. Einzelheiten über den Angriff abgefragt und es soll eine Kontonummer angegeben werden. Hat man kein eigenes Konto, kann auch die Kontonummer eines Freundes oder einer Opferberatungsorganisation benannt werden. Wird Ihr Antrag bewilligt, holt sich die Bundesanwaltschaft das Geld von den Tätern wieder, ohne dass Sie ein Zivilverfahren führen müssen. Das heißt aber auch, dass Sie entsprechende

Ansprüche an die Bundesanwaltschaft abtreten. Ein Antrag auf Entschädigung beim Generalbundesanwalt kann dann gestellt werden, wenn der Angriff:

- nach dem 1.1.1999 stattgefunden hat;
- bei der Polizei angezeigt wurde (auch wenn nicht herausgefunden werden konnte, wer die Angreifer waren);
- jemand verletzt, bedroht oder beleidigt wurde und dabei nicht „nur“ Sachschäden entstanden.

Die Adresse des Generalbundesanwalts lautet:

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Postfach 27 20, 76014 Karlsruhe

Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Zusätzlich hat das Opfer das Recht, die Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) auszuschöpfen. Die Leistungen nach dem OEG umfassen Heil- und Krankenbehandlungen, den Ersatz von Brillen oder ähnlicher Hilfsmittel, Rente auch für Witwen und Waisen. Eine Opferentschädigung kann unabhängig davon beantragt werden, ob die Täter gefasst oder nicht gefasst worden sind. Auch die materielle Situation des Opfers spielt keine Rolle. Beantragen muss das Opfer die Opferentschädigung beim zuständigen Versorgungsamt. Eine Anzeige bei der Polizei ist dafür nicht ausreichend. Das Antragsformular kann formlos beim Versorgungsamt (siehe Adressenliste hinten) angefordert werden. Wer in die Situation kommt oder gekommen ist, das Opferentschädigungsgesetz in Anspruch nehmen zu müssen, wendet sich am besten an eine Opferberatungsorganisation (siehe Adressenliste). Dort wird dem Betroffenen auf jeden Fall die nächste Anlaufstelle genannt und im Zweifelsfall auch ein kompetenter Anwalt, der sich auf dieses Gebiet spezialisiert hat. Leider gibt es einige Einschränkungen im Gesetz. So sieht das Gesetz je nach Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnis oder -befugnis) Abstufungen in den Leistungen vor. Das OEG ersetzt nicht die Zivilklage gegen den Täter, denn es wird kein Schmerzensgeld gezahlt. Auch werden keine materiellen Schäden erstattet. Schmerzensgeld und Schadensersatz müssen im Zivilverfahren vom Täter eingeklagt werden.



Gedanken

WARUM KANN ICH NICHT AUFHÖREN, AN DEN ANGRIFF ZU DENKEN?

WARUM KANN ICH NICHT AUFHÖREN, AN DEN ANGRIFF ZU DENKEN?

ANGRIFF ZU DENKEN?

Vielen Menschen geht das, was passiert ist, nicht mehr aus dem Kopf. Sie grübeln am Tag darüber nach, wie es dazu kommen konnte, dass sie angegriffen wurden. Oft können die Opfer von Angriffen nachts nicht mehr einschlafen und/oder wachen nach Albträumen schweißgebadet wieder auf. Sie fühlen sich so verunsichert, dass sie alltägliche Dinge, wie einkaufen oder spazieren gehen, nur noch unter großer Angst oder in Begleitung tun können. Manchmal werden sie ganz plötzlich von ihren Erinnerungen überfallen und haben das Gefühl, alles noch einmal durchleben zu müssen, ohne etwas dagegen tun zu können. Viele fragen sich, ob sie langsam verrückt werden, ob das denn nie mehr aufhören wird. Wir alle sind es gewohnt, körperlichen Verletzungen mehr Aufmerksamkeit zu schenken, als den seelischen Kränkungen und „Verletzungen“. Jeder Mensch geht alltäglich davon aus, dass ihm heute nichts passieren wird, dass ihn kein Auto überfährt, dass ihm niemand auf der Strasse auflauert, dass er grundsätzlich sicher ist. Ein körperlicher Angriff erschüttert diese Sicherheit von einer Minute auf die andere. Wie sehr diese Erschütterung einen Menschen aus dem Gleichgewicht bringt und wie er darauf reagiert, ist von Mensch zu Mensch verschieden. Häufige Albträume, Panikanfälle mit Schweißausbrüchen, Ein- und Durchschlafschwierigkeiten sowie Appetitlosigkeit sind jedoch die häufigsten Reaktionen. Manchmal kommen diese Schwierigkeiten sofort nach dem Angriff, manchmal auch erst viel später und natürlich gibt es Menschen, die diese Probleme nie haben. So zu reagieren ist aber durchaus normal. Denn wie eine Wunde Zeit braucht, um zu heilen, so braucht auch die Seele Zeit, die Ereignisse zu verarbeiten, zu verdauen. Wie lange dieser Prozess der Heilung bei dem Einzelnen dauert, kann niemand vorhersagen. Zu viele Dinge spielen dabei eine Rolle: Die Lebensumstände (Aufenthaltssicherheit, Wohnsituation), frühere Erlebnisse, die Reaktion von guten Freunden oder der Familie, die Gefahr, erneut angegriffen zu werden. Es ist wichtig, sich die notwendige Zeit zur Verarbeitung der Ereignisse zu nehmen, aber auch sich ganz bewusst zu bestimmten Sachen zu zwingen. Immer wieder zeigt sich, dass es wichtig ist, sich in dieser Verarbeitungsphase nicht zurückzuziehen. Vielen Menschen tut es gut darüber zu reden, wovor sie Angst haben und was ihnen nicht mehr aus dem Kopf geht. Vielen hilft es auch, ihr alltägliches Leben bewusst wieder aufzunehmen, wieder auf die Strasse zu gehen und sich dabei zunächst von Freunden begleiten zu lassen. Bei anhaltenden Schlafstörungen können Entspannungsübungen helfen. Notfalls kann man einen Arzt aufsuchen und sich ein leichtes Schlafmittel

verschreiben lassen. Auch regelmäßiges Essen hilft - auch und gerade, wenn der Körper mit Appetitlosigkeit reagiert. Nach einiger Zeit, findet man in der Regel zu seiner Sicherheit zurück und der Angriff wird eine Erfahrung, wie andere zuvor. Wenn es dann nach längerer Zeit zum Prozess gegen die Angreifer kommt und man den Tätern wieder von Angesicht zu Angesicht gegenüber stehen muss, kommen manchmal die alten Gefühle und Ängste noch einmal hoch. Aber auch das vergeht nach einiger Zeit wieder. Manche Menschen kommen allerdings auch noch nach langer Zeit nicht über die Ereignisse hinweg. Noch Monate später fühlen sie sich, als wäre der Angriff gestern passiert. Dann besteht die Gefahr, dass dieser Zustand nicht von allein weggeht, sondern zur dauerhaften Belastung wird, die das Leben in jeder Minute des Tages bestimmt. Die Folge davon können schwere gesundheitliche Schäden, sogenannte psychosomatische Erkrankungen, wie Magengeschwüre, Herzerkrankungen, etc. sein. In solchen Fällen ist es wichtig sich professionelle Unterstützung zu suchen. Ein Spezialarzt kann klären, ob es sich um eine posttraumatische Belastungsstörung handelt, die behandelt werden sollte.

Posttraumatische Belastungsstörung

Die psychischen Folgen rassistischer Angriffe sind natürlich von Person zu Person verschieden. Dennoch gibt es eine große Anzahl von Gemeinsamkeiten: Viele leiden unter Schlaflosigkeit und Alpträumen, sozialem Rückzug und depressiver Interesselosigkeit, extremer Reizbarkeit und Schreckhaftigkeit. Man unterscheidet die zahlreichen Erscheinungsformen der „Posttraumatischen Belastungsstörung“ im Wesentlichen in drei Hauptgruppen:

Ungewollte Erinnerungen an den Angriff

Der Angriff geht vielen Menschen fast ständig durch den Kopf, viele machen sich dabei auch noch selbst verantwortlich für das, was ihnen passiert ist. Sie können die Gedanken, Vorwürfe und Selbstvorwürfe nicht „abschalten“. Die Erinnerungen drängen sich ihnen immer wieder auf. Besonders vor dem Einschlafen kehren sie mit qualvoller Deutlichkeit in jedem Detail zurück. Wie in der Erinnerung tauchen oft auch in Träumen einzelne Abschnitte des Angriffs in überdeutlicher Klarheit auf und die Person wacht schweißgebadet auf. Häufig kehren immer die gleichen Träume wieder. Manche Menschen erleben den Angriff aber nicht nur in Gedanken und Träumen noch einmal. Es kann vorkommen, dass sie plötzlich handeln oder fühlen, als ob sie den Angriff noch einmal erleben. Diese ungewollten Erinnerungen sind mit starken Gefühlen verbunden, die die Betroffenen wiederholt in eine seelische Erschütterung versetzen. Stark aus dem Gleichgewicht geraten angegriffene Menschen darüber hinaus oft auch dann, wenn sie mit Situationen konfrontiert werden, die sie an den Angriff erinnern.

Weg hier

ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG ICH WILL HI

ICH WILL HIER WEG!

So geht es vielen nach einem rassistischen Angriff. Und gerade Menschen, die sich im Asylverfahren befinden und mit einer „Aufenthaltsgestattung“ leben müssen, haben kein Recht ihren Wohnort frei zu wählen. Ihre „Aufenthaltsgestattung“ ist auf einen ganz bestimmten Landkreis beschränkt (Residenzpflicht). Diesen Landkreis dürfen sie nur verlassen, wenn sie von der Ausländerbehörde einen Urlaubsschein bekommen. Ein Recht auf einen Urlaubsschein hat man aber nur, wenn man Sachen, die im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen, erledigen muss, bestimmte Beratungsstellen aufsuchen will oder einen Termin beim Rechtsanwalt oder Arzt hat. Für eine Umverteilung in einen anderen Landkreis oder ein anderes Bundesland, muss man bei der Ausländerbehörde des eigenen Landkreises einen Antrag stellen. Dabei sollte man konkret schreiben, an welchen Ort, in welchen Kreis man möchte. Die Ausländerbehörde des Landkreises, in dem man wohnt, leitet dann den Antrag an die Ausländerbehörde des Ortes, in den man will, weiter. Die Entscheidung wird dann normalerweise von der Ausländerbehörde des Zielortes getroffen. Wird die Umverteilung abgelehnt, kann man weitere Anträge mit anderen Zielorten stellen. Es gibt auch die Möglichkeit gegen eine Ablehnung vor dem Verwaltungsgericht zu klagen. Das dauert meist sehr lange, kann teuer werden und man braucht dazu unbedingt einen Rechtsanwalt. Rechtlich möglich ist die Umverteilung in Fällen, in denen „dringende humanitäre Gründe“ vorliegen. Solche Fälle lassen sich durch folgende Argumente untermauern:

- Durch die schriftliche Bestätigung von einem spezialisierten Arzt, lass Sie zur Verarbeitung des Erlebten eine Therapie machen sollten und durch eine konkrete schriftliche Zusage, dass für Sie ein Therapieplatz bereitsteht, der in einem anderen Landkreis oder Bundesland liegt.
- Dass Sie begründete Angst haben müssen, an Ihrem jetzigen Wohnort erneut rassistisch angegriffen zu werden, weil ihn beispielsweise die Täter weiter bedrohen und Sie sich deshalb nicht mehr auf die Strasse trauen;
- Dass Sie nachweisen, dass in der Stadt oder dem Landkreis, wo Sie hinziehen möchten, Familienangehörige oder Freunde wohnen, die Ihnen dabei helfen können, Ihre Angst zu überwinden und wieder ein normales Leben zu führen. Ob sich die Ausländerbehörde von entsprechenden Argumenten überzeugen lässt, hängt ganz von den Sachbearbeitern ab. Es ist daher besser mehrere Begründungen gleichzeitig anzuführen und sich bei der Antragstellung die Mühe zu machen, Papiere beizulegen, die die entsprechende Argumentation unterstützen. Dazu zählen:
 - Anzeigenaufnahme durch die Polizei;
 - Zeitungsartikel über den Angriff;

- ein Attest des Arztes oder der therapeutischen Einrichtung;
- unterstützende Schreiben der Ausländerbeauftragten oder anderer Beratungsorganisationen etc. Auch Migranten mit Duldung können einen Antrag stellen, um in einem anderen Landkreis untergebracht zu werden. In diesem Fall handelt es sich nicht um einen Antrag auf „Umverteilung“, sondern auf „Zuzug“. Die Vorgehensweise ist jedoch die gleiche.



Ich will hier weg!

ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG! ICH WILL HIER WEG!

Adressenliste Ausländerbeauftragte

Freistaat Sachsen	Frau Friederike de Haas	Bernhard- von- Lindenau- Platz 1 01067 Dresden	Tel. 0351/ 493 5171 Fax 0351- 493 5174
Ausländerrat Dresden e.V.	Herr Dr. Asad Mamedow	Heinrich- Zille- Str. 6 01219 Dresden	Tel. 0351/ 436 37 - 23 - 24
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V.	Frau Johanna Stoll	Heinrich- Zille -Str. 6 01219 Dresden	Tel. 0351- 471 4039 Fax 0351- 469 2508
Landkreise			
Aue- Schwarzenberg	Herr Johannes Schmidt	Wettinerstr. 64 08280 Aue	Tel. 03771- 277 413 Fax 03771- 277 325 Do 13.00 - 18.00 Uhr
Bautzen	Frau Bernd-Uwenè Naumann	Bahnhofstr. 9 02625 Bautzen	Tel. 03591- 323 135 Do 15.00 - 18.00 Uhr
Chemnitzer Land	Frau Elke Mann	G.- Hauptmann- Weg 2 08371 Glauchau	Tel. 03763 - 451 64 Fax 03763 - 45 - 301 - 387
Delitzsch	Herr Hannes Markert	R. - Wagner- Str. 7a 04509 Delitzsch	Tel. 034202- 69420
Döbeln	Frau Cornelia Kluge	Str. des Friedens 20 04720 Döbeln	Tel. 03431- 741 122 Fax 0343 - 741 100
Freiberg	Herr Dr. Johannes Kretzer	Frauensteiner- str. 43 09599 Freiberg	Tel. 03731- 799 304 Fax 03731- 799 756 1.+ 3.Freitag 9- 12 Uhr

Adressenliste Ausländerbeauftragte

Kamenz	Herr Werner Jahnke	Macherstr. 55 01917 Kamenz	Tel. 03578 - 321 105 Fax 03578 - 328 1105 Di 9-12, Do 15 -18 Uhr
Leipziger Land	Herr Bernd Richter	Stauffenberg Str. 4 04552 Borna	Tel. 03433 - 241 323
Löbau- Zittau Landratsamt	Herr Michael Webers	Georgewitzer Str. 60 02708 Löbau	Tel. 03585 - 441 616 Fax 03585 - 441 325
Stadtverwaltung Zittau	Frau Petra Laksar- Modrok	Markt 1 (Postfach 228) 02754 Zittau	Tel. 03583 - 752 110 Fax 03583 - 752 193
Meißen	Herr Adolf Podhotsky	Max- Kamprath- Str. 5 01651 Meißen	Tel. 03421- 734 177
Mittweida	Herr Stephan Poley	Am Landratsamt 3 09648 Mittweida	Tel. 03727- 950 476 Fax 03727- 950 350
Muldentalkreis	Herr Jacek Szymanski	Bahnhofstr. 3- 5 04668 Grimma	Tel. 03437- 984 674 Fax 03437- 984 699
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	Herr Ernst Opitz	Berliner Str. 89 02943 Weißwasser	Tel. 03576 - 209 399 Fax 03576 - 205 335
Riesa- Großenhain	Herr Rainer Möhlis	Herrmannstr. 30 - 34 01558 Großenhain	Tel. 03522- 303 705 Nur donnerstags
Sächsische Schweiz	Herr Günther Hahn	PF 85 01782 Pirna	Tel. 03501- 515 171 Fax 03501- 515 173
Stollberg	Frau Sieglinde Günther- Lonzer	Uhlmannstr. 1- 3 09366 Stollberg	Tel. 037296 - 591 320 Fax 037296 - 591 340

Torgau- Oschatz	Frau Christine Sparsbrod	Sozialamt Markt 1 04860 Torgau	Tel. 03421- 748 314 Fax 03421- 748 102
Vogtlandkreis	Frau Jutta Staudt	Neundorfer Str. 94/ 96 08523 Plauen	Tel. (mo,mi,do) 03741- 392 255 (di,fr) 03744- 264 189 Fax 03741- 131 242
Zwickauer Land	Herr Dr. Bernd Tawalbeh	Königswalder Str. 18 08412 Werdau	Tel. 03761- 561 042 Fax 03761- 561 800
Kreisfreie Städte			
Chemnitz	Frau Heike Steege	Goethestr. 5 09119 Chemnitz	Tel. 0371- 488 50 - 40 - 44 Fax 0371- 488 50 96
Dresden	Frau Marita Schieferdecker- Adolph	Dr. Külz- Ring 19 01067 Dresden	Tel. 0351- 488 - 23762351 Fax 0351- 488 2709
Görlitz	Frau Kerstin Riehle	Postfach 300131 /300141 02826 Görlitz	Tel. 03581- 671 370 Fax 03581- 671 441
Leipzig	Herr Stojan Gugutschkow	Neues Rathaus 04092 Leipzig	Tel. 0341- 123 2690 Fax 0341- 123 2695
Plauen	Frau Silvia Liersch	Unterer Graben 1 08523 Plauen	Tel. 03741- 291 1018 Fax 03741- 291 -1184 - 1009

Zwickau	Frau Monika Zenner	Hauptmarkt 1 08056 Zwickau	Tel. 0375 - 831 834 Fax 0375 - 831 818
Ausländer- beauftragter der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsen	bisher Herr Horst Morgenstern. Neuer Ausländer- beauftragter ist noch unbekannt.	Lukasstr. 6 01069 Dresden	Tel. 0351- 469 2215 Fax 0351- 4692 -287 -144

Beratungsstellen für Opfer rassistischer und rechtsextremer Gewalt sowie für Flüchtlinge

AMAL Sachsen Team Wurzen	Bahnhofstr. 19 04808 Wurzen	Tel. 03425 - 851 541 Fax 03425 - 851 542 Mail : wurzen@amal-sachsen.de
AMAL Sachsen Team Görlitz	Bautzener Str. 20 02826 Görlitz	Tel. 03581- 878 583 Fax 03581- 878 584 Mail : goerlitz@amal.sachsen.de
RAA Sachsen e.V. Team Dresden	Bautzner Str. 41 HH 01099 Dresden	Tel. 0351- 889 4174 Fax 0351- 804 9671 Mail : Opferberatung.dresden@raasachsen.de
Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer Gewalt / RAA Leipzig	Härtelstr. 11 04107 Leipzig	Tel. 0341- 261 8647 Mail : Opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

Allgemeine Opferberatung

Opferhilfe Sachsen e.V.	Muskauer Str. 4 02625 Bautzen	Tel. 03591- 679 550 Mail : BeratungBZ@aol.com
Opferhilfe Sachsen e.V.	Fürstenstr. 53a 09130 Chemnitz	Tel. 0371- 433 1698 Mail : BeratungC@aol.com
Opferhilfe Sachsen e.V.	Paul- Schwarze- Str. 2 01097 Dresden	Tel. 0351- 801 0139 Mail : BeratungDD@aol.com
Opferhilfe Sachsen e.V.	Wilhelmsplatz 2 02826 Görlitz	Tel. 03581- 420 023
Opferhilfe Sachsen e.V.	Härtelstr. 11 04107 Leipzig	Tel. 0341- 225 4318 Mail : BeratungL@aol.com
Opferhilfe Sachsen e.V.	Neundorfer Str. 33 08523 Plauen	Tel. 03741- 300 6499 Mail : BeratungZ@aol.com
Opferhilfe Sachsen e.V.	Münzstraße 2 08056 Zwickau	Tel. 0375 - 303 1748 Mail : BeratungZ@aol.com

Strafanzeige

Name Ort, Datum Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

An die
Staatsanwaltschaft XXX
XXX
XXX

Strafanzeige gegen Unbekannt

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erstatte ich Strafanzeige und stelle Strafantrag gegen Unbekannt. Am 20.08.2001 um ca. 20.45 Uhr ging ich vom Potsdamer Hauptbahnhof in Richtung Innenstadt die Bahnhof Str. entlang. An einer Grünanlage saßen drei Jugendliche, die sofort aufsprangen, als sie mich sahen. Die drei kamen auf mich zu und beschimpften mich mit den Worten: „Du „Scheiß-Neger“ was willst du hier, hau ab nach Afrika oder wir schlagen dich tot.“ Ich war sehr ängstlich und wollte weglaufen, doch einer hielt mich fest und schubste mich in die Richtung der anderen beiden. Alle drei fingen unvermittelt an, auf mich einzuschlagen bis ich am Boden lag, dann traten sie mir mehrmals in den Magen. Ich stellte mich bewusstlos und die Täter hörten auf, mich zu treten, und liefen davon. Kurz darauf kam eine Frau zu mir und half mir auf die Beine. Sie sagte, dass sie alles gesehen hat und dass ich eine Anzeige machen soll. Die Frau heißt Vera Müller. Die drei Täter kann ich folgendermaßen beschreiben: Der Mann, der mich festgehalten hat, trug eine grüne Fliegerjacke, blaue Jeans und schwarze hohe Stiefel. Er hatte sehr kurze Haare, so dass eine Haarfarbe nicht zu erkennen war. Er ist etwa 1,80 m groß, und ich schätze, dass er 17 bis 19 Jahre alt ist. Einer von den anderen beiden rief ihm zu: „Kalle halt den Neger fest.“ Die anderen beiden waren ähnlich gekleidet aber kleiner und jünger. Da ich sie aber nur kurz gesehen habe, kann ich keine weiteren Hinweise geben. Ich bin am nächsten Tag zum Arzt gegangen, der mir eine Kieferprellung, eine aufgeplatzte Lippe sowie eine Rippenprellung diagnostiziert hat. Als Zeugin benenne ich Frau Vera Müller, XXstr. 37, 14678 Potsdam. Frau Müller ist bereit, als Zeugin auszusagen.

Mit freundlichem Gruß

Name

Anlage:
Ärztliches Attest

Strafantrag

Name Ort, Datum Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

An die
Staatsanwaltschaft XXX
XXX
XXX

Strafantrag gegen Unbekannt Tagebuchnummer: XXXXX

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich in der oben genannten Sache Strafantrag.

Mit freundlichem Gruß

Name

Dienstaufsichtsbeschwerde

Name Ort, Datum Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

An das
Polizeipräsidium XXX
XXX
XXX

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter der Polizeiwache XX-Str. 17, in XXX

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit stelle ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten, die am 22.08.01 um 11.30 in der oben genannten Polizeiwache Dienst hatten. Die diensthabenden Beamten weigerten sich trotz meiner sichtbaren Verletzungen, Anzeige wegen Körperverletzung aufzunehmen. Vielmehr erklärten sie mir, dass kein Straftatbestand zu erkennen sei und forderten mich auf, die Polizeiwache zu verlassen.

Mit freundlichem Gruß

Name

Sachbestandsanfrage

Name Ort, Datum Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

An die
Staatsanwaltschaft XXX
XXX
XXX

Sachstandsanfrage zur Anzeige gegen Unbekannt
Aktenzeichen: XXXXXX(Tagebuch- Nr. XXXX)

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich habe am 22.08.01 eine Anzeige gegen Unbekannt gestellt.
Ich möchte Sie bitten, mir den Stand der Ermittlungen mitzuteilen.

Mit freundlichem Gruß

Name

Auskunft über Ausgang des Verfahrens

Name Ort, Datum Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort

An die
Staatsanwaltschaft XXX
XXX
XXX

Auskunft über Ausgang des Verfahren
Aktenzeichen: XXXX (Tagebuch-Nr. XXX)

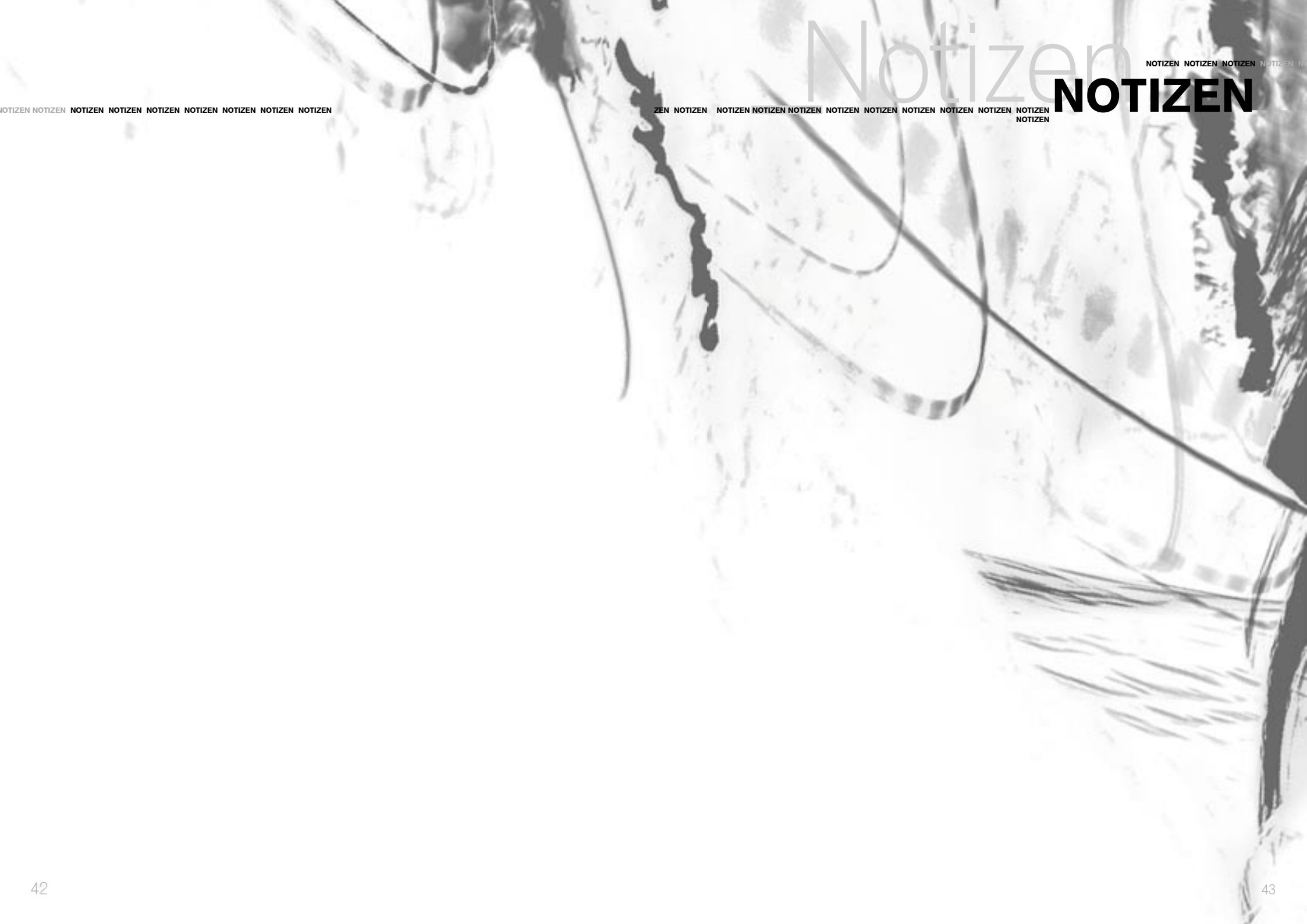
Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Geschädigter in der oben genannten Strafsache. Ich möchte wissen, ob und in welchem Maße der Beschuldigte gerichtlich verurteilt wurde. Ich bitte gemäß § 406d StPO um Auskunft über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens.

Mit freundlichem Gruß

Name



Notizen

NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN N

NOTIZEN

NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN

ZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN NOTIZEN

